Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

Fachstellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
und
Nachbargemeinden

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Auswertung der Behördenbeteiligung gem. (§ 4(2) BauGB):
Im Rahmen der Beratungen mit der Bauverwaltung und dem Bauausschuss wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Nachbargemeinden ausgewertet, berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen:

Berücksichtigte Stellungnahmen:
(die unmittelbar in den B-Plan/Begründung/Umweltbericht eingestellt wurden):

Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bauleitplanung,

Stellungnahmen, die mit Hinweisen zur Kenntnis genommen werden:

Landkreis Ludwigslust- Parchim

Raumordnung, BVVG, BBL, Deutsche Bahn, Bergamt Stralsund, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz; Telekom, HanseWerk, GDMcom/VNG/ONTRAS, Landesamt für Gesundheit und Soziales

→ Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, die keine Einwände angezeigt haben:

Raumordnung, Landkreis Ludwigslust-Parchim, 50 Hertz, Betrieb für Bau- und Liegenschaften; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, BVVG, Forstamt Friedrichsmoor, Bergamt Stralsund, HanseWerk Hamburg; Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz, Telekom, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Zweckverband Schweriner Umland, GDMcom/VNG/ONTRAS, Straßenbauamt Schwerin, Landesamt für Gesundheit und Soziales,

→ Keine Einwände.

Stellungnahmen, die Einwände angezeigt haben

Stadt Schwerin

Stand: 26.06.2018

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt Stralendorf
Für die Gemeinde Pampow
Amtsverwaltung
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Bearbeiter: Frau Ebeling
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: [illegible]
AZ: [illegible]
Datum: 14.06.2018

Ergänzung zur landesplanerischen Stellungnahme zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow" i. V. m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pampow

Sehr geehrte Frau Bendsen,

die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 07.12.2017 zum o. g. Vorhaben kam zu dem Ergebnis, dass die 8. Änderung des B-Plans Nr. 1 und die 4. Änderung des FNP mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind, vorausgesetzt die zentrenrelevanten Randsortimente werden flächenmäßig so beschränkt, dass negative Auswirkungen auf die Zentrenstruktur des Oberzentrums Schwerin nicht zu befürchten sind.

Dieser Sachverhalt wurde am 13.06.2018 in einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen sowie dem Planer Herrn Winter und dem Expansionsleiter von XXXLutz Herrn Kammer nochmals thematisiert.

Seitens Herr Winter wurde nochmals verdeutlicht, dass die 8. Änderung des B-Plans Nr. 1 lediglich die Änderung der bislang festgesetzten Baugrenzen zum Inhalt hat. Die in der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 festgesetzte maximal zulässige Verkaufsfläche von 30.000 m² bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Festsetzungen der zulässigen Randsortimente von 4.000 m² VfL.

Ich möchte klarstellen, dass das Bewertungsergebnis der landesplanerischen Stellungnahme vom 07.12.2017 nicht darauf abzielt, dass im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens eine Verträglichkeitsuntersuchung zum Nachweis der Auswirkungen der zentrenrelevanten Randsortimente auf das Oberzentrum beabsichtigt war. Dieses Missverständnis konnte im Zuge des gemeinsamen Gespräches ausgeräumt werden.

Da sich die 8. Änderung innerhalb der Festsetzungen der rechtskräftigen 7. Änderung des

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89180
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: [illegible]

ZUSTIMMUNG.

B-Plans Nr. 1 befindet und die Randsortimente von der Planung nicht berührt werden, stehen dem Vorhaben aus Sicht des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg somit keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jana Eberle

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 150, 19053 Schwerin

Amt Stralendorf
Für die Gemeinde Pampow
Amtsverwaltung
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Bearbeiter: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 69 141
Fax: 0385 588 69 190
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-505-128/17 (B-Plan)
110-505-30/17 (FNP)
Datum: 07.12.2017

Landesplanerische Stellungnahme zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow" i. V. m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pampow

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre Schreiben vom 15.11.2017 (Posteingang 22.11.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung haben der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Pampow (Stand: 06/2017) und der Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow" (Stand 06/2017) jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung vorgelegen.

Mit der Planung ist die Erweiterung des Einrichtungskaufhauses „Röck" vorgesehen. Planungsziel ist es, den Neubau eines Möbelmarktes sowie eines Stapellagers planungsrechtlich vorzubereiten. Die in der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 festgesetzte maximal zulässige Verkaufsfläche von 30.000 m² bleibt unberührt. Derzeit umfasst die Verkaufsraumfläche des Einrichtungskaufhauses 23.000 m². Das geplante „Mömax"-Möbelhaus umfasst eine Verkaufsraumfläche von 7.000 m², so dass die maximale Verkaufsraumfläche von 30.000 m² nicht überschritten wird.

Raumordnerische Bewertung
Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 26.07.2017 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 150, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 69180
Fax: 0385 588 69190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Siehe ergänzende Stellungnahme vom 14.06.2018.

Bewertungsergebnis
Die 8. Änderung des B-Plans Nr. 1 und die 4. Änderung des FNP sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, vorausgesetzt die zentrenrelevanten Randsortimente werden flächenmäßig so beschränkt, dass negative Auswirkungen auf die Zentrenstruktur des Oberzentrums Schwerin nicht zu befürchten sind.

Abschließende Hinweise
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jana Eberle

Verteiler
Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung - per Mail
EM VIII 4 – per Mail

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

19. Jan. 2018

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lwl.de

Gemeinde Pampow der Bürgermeister
durch das Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf bei Schwerin

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 170030	Ludwigslust	B 305	09.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Bezug: Schreiben des Amtes vom 07.11.2017
Planzeichnung M 1: 1000 vom 18.August 2017
Begründung zum Entwurf vom 30.10.2017 einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Pampow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr
Gegen die Änderung des F-Planes bestehen keine Bedenken.

FD 53 – Gesundheit
Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Änderung des F-Planes Pampow gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa
Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation
Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben **keine Einwände.**

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

FD 33 Bürgerservice/Straßenverkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, das keine Bedenken bestehen.

FD 53 Gesundheit

Keine Einwände.

FD 60 Regionalmanagement/Europa

Keine Einwände.

FD 62 Vermessung und Geoinformation

Keine Einwände.

Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

FD 63 – Bauordnung
Denkmalschutz
Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg Vorpommern (DSchG M-V)

1 Baudenkmalpflegerischer Aspekt:
Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:
Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Vorhabens (Flächenbereich ein mit der Farbe Blau gekennzeichnetes Bodendenkmal (BD). Es handelt sich in der Gemarkung Pampow um den Fundplatz 2/Brandgräberfeld – Bronzezeit (siehe beigefügte Karte – blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen)

Auf diesen denkmalrechtlichen Aspekt wird in den vorliegenden Unterlagen – Entwurfsverfassung, Stand 30.10.2017 - im Textteil Seite 18 – Punkt 14 – Denkmalschutz/ Bodendenkmal und im Kartenteil (Bereich BD gekennzeichnet und in Legende als Bodendenkmal aufgenommen) bereits hingewiesen. Ergänzungen sind nicht notwendig

Hinweis:
Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 iV. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erforderns/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht

Bauplanung / Bauordnung
- Keine Hinweise

Bauleitplanung
Die Gemeinde Pampow beabsichtigt eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Die Notwendigkeit dieser Änderung ergibt sich aus der Aufstellung der 8 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow. Diese Änderungen erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend dem Bebauungsplan eine gewerblichen Flächenausweisung ein sonstiges Sondergebiet für einen Möbelmarkt festgelegt.
Die gesetzlichen Grundlagen sind zu aktualisieren in der Begründung Punkt 1.2 (z. B. Baugesetzbuch) ebenso sind diese Angaben auf der Planzeichnung zu ergänzen.
Im Punkt 3.0 der Begründung empfehle ich die Angabe zum Möbelmarkt (Bezeichnung fehlt) unter dem Gesichtspunkt der Neutralität/Angebotsplanung nicht zu benennen (wie) Angaben in der 8 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Punkt 6.1)
Der Verfahrensvermerk Nr. 10 ist im Wortlaut zu überarbeiten, denn es wurde der Aufstellungsbeschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes und nicht der Entwurf des Planes beschlossen. In diesem Zusammenhang verweise ich gleichzeitig auf die Novellierung des Baugesetzbuches und die durch verbundenen Kriterien für die Bekanntmachungen der Bauleitpläne (Internet). Die Verfahrensvermerke sind dementsprechend zu ergänzen. Ebenso sind die Verfahrensvermerke Nr. 14 und 15 zu überarbeiten, die Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Vorbeugender Brandschutz
In Anlehnung an die Stellungnahme T. Bürger vom 10.07.2017
habe ich hier **derzeit keine Bedenken** bezüglich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

FD 66 – Straßen- und Tiefbau
Straßenaufsicht
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Pampow.
Keine Einwände oder Bedenken

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz
Stellungnahme liegt nicht vor, wird nachgereicht

FD 63 Bauordnung

Denkmalschutz

Keine Einwände.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bodendenkmalpflege

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Bauplanung/Bauordnung

Keine Bedenken.

Bauleitplanung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Keine Einwände.
Der Hinweis, die Novellierung des BauGB betreffend, wird zur Kenntnis genommen und korrigiert.
Die ab sofort gültige Rechtsnorm wurde im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Gemeinde bereits umgesetzt. Die Planung wurde im Internet veröffentlicht und bereitgestellt.
Die Präambel und die Begründung werden angepasst. Die Verfahrensvermerke werden angepasst und ergänzt.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Einwände.

FD 66 Straßen – und Tiefbau

Straßenaufsicht

Keine Einwände.

FD 68 Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Siehe letzte Seite

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I und II Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Bodenschutz	Anlagen wgl Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässerunterhaltung
Keine Einwände	06.12.2017 Schumann	06.12.2017 Schumann	28.11.2017 Thiere	29.11.2017 Thiem			
Bedingungen/Auf.l./Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt Anlage							
Nachforderung lt Anlage							

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz

Immissionsschutz
Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwendungen.

FD 70 - Abfallwirtschaft
Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Hübner
Hübner
SB Bauleitplanung

Wasser- und Bodenschutz

Keine Einwände.

Immissionsschutz

Keine Einwände.

FD 70 Abfallwirtschaft

Keine Einwände.

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Fachdienst 68
Naturschutz und Landschaftspflege

Ludwigslust, den 22.01.2018

Fachdienst 63
Bauleitplanung
im Hause

Maßnahme: 13056

4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Pampow

Eingriff/Schutzgebiete/Gehölzschutz
Die Kompensation der geplanten naturschutzrechtlichen Eingriffe ist grundsätzlich gegeben. Die Stellungnahme zu den konkreten Kompensationsmaßnahmen wird im Rahmen der Trägerbeteiligung zu dem parallel laufenden B-Plan-Verfahren gegeben.
Die naturschutzrechtlichen Belange (artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt gesondert s. u.) sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der F-Planung ausreichend beachtet worden.

Artenschutz / Randow

Im Umweltbericht zum vorliegenden F-Plan wird aufgrund von Gehölzentfernungen eine Betroffenheit von Brutvogelarten gesehen, die jedoch durch die Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen vermutlich nicht zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Der formell fachlichen Abarbeitung auf B-Planungsebene kann ich zustimmen.

FD 68 Natur- und Umweltschutz

Eingriff/Schutzgebiete/Gehölzschutz

Keine Einwände.

Artenschutz

Zustimmung. Keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Stralendorf
z. H. Frau Bendsen
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

20. Dez. 2017

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Sie@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Sie

AZ: StALU WM-320-10-9131.76167
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 18. Dezember 2017

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Ihr Schreiben vom 7. November 2017

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind von den Änderungen nicht direkt nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 573
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Es wird zur Kenntnis genommen, das keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

<u>Naturschutz</u>

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3 2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3 3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21 06 2017. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.

Im Auftrag

Henning Remus

Wasser

Gegen die Planung bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken.

Boden

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn S[illegible]
Telefon: 0 3 87 20 22 80 *2
Fax: 0 3 87 20 22 80 29
e-mail: friedrichsmoor@lfoa.mv.de
www.friedrichsmoor.wald-mv.de

Aktenzeichen: 7401.2-28/HE
(Bitte bei Schriftverkehr angeben)

Demmin, den 15.11.2017

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

E-Mail: [illegible]@amt-stralendorf.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow
Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Schreiben vom 09.11.2017, Absender: Architekt für Stadtplanung Jens Winter

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bendsen

mit Schreiben vom 13.06.2017 nahm ich schon einmal Stellung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow (Anlage). Da sich die Inhalte der Unterlage seit der letztmaligen Beteiligung des Forstamtes Friedrichsmoor offensichtlich nicht bzw. nur unwesentlich geändert haben und weiterhin keine forstlichen Belange betroffen sind, behält dieses Schreiben vollumfängliche Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Lange
Forstamtsleiter

Anlage: - Stellungnahme vom 13.06.2017

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Forstamt Friedrichsmoor **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Bergamt Stralsund

Amt Stralendorf
für die Gemeinde Pampow
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Bearb.: Herr Bletz
Fon: 03831 / 81 21 41
Fax: 03831 / 81 21 19
Mail: O.Bletz@lbg.mv-regierung.de
www.bergamt-bmv.de

Az: [illegible]

12/4.2017

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld **Schwerin-Ludwigslust**". Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma Hanse Werk AG, Allermöher Deich 449, 21037 Hamburg.

Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Olaf Bletz

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bergamt Stralsund **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Dem Inhaber der Bergbauberechtigung, der Firma HanseWerk AG, Allermöher Deich 449, 21037 Hamburg wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow übergeben und um Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahme liegt seit dem 20.07.2017 vor. Es werden seitens der Hanse Werk AG Hamburg keine Einwände vorgebracht.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

50hertz

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter
Herrn Winter
Mecklenburgstraße 13
19053 Schwerin

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Sehr geehrter Herr Winter,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

i.A. Froeb

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
10.11.2017

Unser Zeichen
2017-002950-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
07.11.2017

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 6121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

www.50hertz.com

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 50 Hertz Transmission GmbH **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Schwerin

Mecklenburg Vorpommern

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Amt
Stralendorf
Dorfstraße 30

19073 Stralendorf

Ansprechpartner: [illegible]
Telefon: [illegible]

Schwerin, 20.11.2017

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow -erneute Beteiligung-

Ihr Schreiben vom 07.11.2017 (Eingang BBL 13.11.2017) mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.
Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.*
Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klaus
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4
Obere Landesbehörde

Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 23
BIC: MARKDEF1130
Kontonummer: 0790144002039

Telefon: 0385 509-37201
Telefax: 0385 509-37234
poststelleSN@bbl.mv.de
www.bbl.mv.de

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Betrieb für Bau- und Liegenschaften MV **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr · Postfach 29 63 · 53019 Bonn

Architekten Stutz & Winter
Mecklenburgstrasse 13
19053 Schwerin

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504-4573
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4573
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
45-60-00 / K-I-529-17	Herr Jelinek	10. November 2017

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: 4. Änderung F-Plan Pampow
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 09.11.2017 - Ihr Zeichen:
ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hier verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 13.06.2017 (per E-Mail um 11:50 Uhr). Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Von: **Anke Rosenquist**
Betreff: Fwd: Antwort: 4. Änderung F-Plan Pampow / Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB / DL MS, Tagespost 11/2017
Datum: 9. November 2017 um 16:40
An: Jana Winter

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Dirk Greifenstein <greifenstein_dirk@bvvg.de>
Betreff: Antwort: 4. Änderung F-Plan Pampow / Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB / DL MS, Tagespost 11/2017
Datum: 9. November 2017 um 16:12:57 MEZ
An: Anke Rosenquist <[illegible]>

Sehr geehrte Frau Rosenquist,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrer o. g. Anhörung (E-Mail vom 03.11.2017). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Pampow, Flur 8) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG-Vermögenswerte von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG-Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.

Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG-Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG-Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die BVVG **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauernd in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG-Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

Freundliche Grüße
Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein
Gruppenleiter
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-240
Fax: +49 385 6434-134

http://www.bvvg.de

Geschäftsführung:

Stefan Schulz, Martin Kern
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialdirigent Dr. Johannes Schuy
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 151744803
Aufsichtsbehörde für § 34c GewO: Bezirksamt Pankow von Berlin
Berufskammer: IHK Berlin

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

DB

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Fachdienst: III Bau
Frau Bendsen
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Egerbundmanagement
Caroline-Michaelis-Straße 5 11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

S1, S2 bis S-Bhf. Nordbahnhof
U6 bis Kapelle-Ufer
M 8, 10, 12 bis S-Bhf. Nordbahnhof

Marina Birkner
Telefon 030-297-57284
Telefax 030-297-57345
marina.birkner@deutschebahn.com
Zeichen FRI O-UAI 86
TOB-5_N-17-5906

13.11.2017

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

hier: Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Bendsen,

die DB Immobilien - Region Ost, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum oben genannten Verfahren:

Vorgelegte Unterlagen:

1. Anschreiben vom 07.11.2017
2. Planzeichnung, Entwurf, Stand 01.06.2017
3. Begründung Entwurf, Stand 30.10.2017
4. Umweltbericht, , Stand 18.09.2017.

Lage des Geltungsbereiches:

Land: Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis: Ludwigslust-Parchim
Gemarkung: Pampow
Bahnstrecke: (6441) Dömitz - Wismar
Bahn-km: ca. zwischen km 58,3 und km 58,6 links der Bahn

Unser Ansprech

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Bahn AG **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken unter der Beachtung der genannten Hinweise.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

Die DB Immobilien – Region Ost ist Dienstleister des DB-Konzerns für den Immobilienbereich und nimmt als 100%ige Tochter der DB AG die Koordinierungsfunktion wahr. Sie leitet die verfahrensrechtlichen Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen ein.

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Planverfahrens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Gegenwärtige bzw. künftige Planungen der DB Netz AG haben keine Einfluss auf den vorliegenden Bebauungsplan.

Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.

Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz –ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellten Bahnanlage zu verstehen sind, die nicht überplant werden dürfen. Die Planungshoheit über diese Grundstücke liegt beim Eisenbahnbundesamt.

Grundsätzlich ist bei Planungen zum Bebauungsplan zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern kommt. Es ist zu sichern, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahngelände kommt.

Ebenso ist die Zuwegung gemäß § 5 der Bauordnung von Mecklenburg-Vorpommern ohne Inanspruchnahme von Eisenbahnflächen zu sichern.

Weiterhin darf aus dem o. g. Vorhaben und allen dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen zu keiner Zeit die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes gefährdet werden, noch dürfen sich negative Auswirkungen auf den betriebssicheren Zustand der Bahnanlagen ergeben.

Die DB Netz AG weist darauf hin, dass durch das geplante Vorhaben für die Betroffenheit der DB AG die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG zu beachten sind, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten" sowie die Ril 819.021 „Signale für Zug- und Rangierfahrten".

Unser Anspruch:

Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Die Nutzung der ausgewiesenen Flächen bzw. die Umsetzung daraus entstehender Vorhaben und alle dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen sowie das Betreiben von Gebäuden und Anlagen dürfen zu keiner Zeit:

- den Eisenbahnbetrieb beeinflussen oder die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebs gefährden,
- die Bahnanlagen beeinflussen, stören oder beschädigen,
- die Instandsetzung und den Ausbau der Eisenbahninfrastrukturanlagen behindern.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechselung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden. Dies ist besonders bei der Parallelführung der Straße zu den Bahnanlagen zu prüfen.

Grenzmarkierungen und Kabelmersteine der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhandensein von Kabeln und Versorgungsleitungen der Bahn im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Eisenbahnflächen grundsätzlich **nicht** ausgeschlossen werden kann.

Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutschen Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn die Kabelmerkblätter bei der Deutschen Bahn AG einzuholen.

Der ungehinderte Zugang von Kabeln und Leitungen für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten ist jederzeit zu gewährleisten.

Für Bepflanzungen parallel zu Bahnstrecken sind u. a. die Bestimmungen des DB Netz AG-Handbuches 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten.

Das Handbuch kann käuflich erworben werden unter folgender Adresse:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter - Kundenservice
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe.

Unser Anspruch:

Preisstabiler Qualitätsanbieter
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Grundsätzlich gilt folgendes:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußeren Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8,00 m, für hochwüchsige Sträucher 10,00 m, und für Bäume 12,00 m.
- Kleine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen).
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.333A01 beschrieben.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken):

- Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,50 m ab Gleismitte des äußeren Gleises) entspricht maximal erreichbare Wuchshöhe der Gehölze im Alter.
- Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8, 00 m von der Gleismitte des äußeren Gleises.
- Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus Modul 882.0220 zur Rückschnittzone.

Diese Stellungnahme gilt nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände und berücksichtigt nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen.

Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit Bahnlageplänen Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichte an die

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline Michaelis - Straße 5 - 11
10115 Berlin

in mind. 4 - facher Ausfertigung gestellt werden.

Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnfluristücke und auf darauf befindlichen Sachen auswirken, haftet der Bauherr.

Unser Anspruch:

Partnerliste Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Es dürfen sich keine Einschränkungen für die DB Netz AG aus den „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG" ergeben.

Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller direkt oder indirekt durch die geplante Bebauung und das Betreiben von baulichen Anlagen beeinträchtigen oder beanspruchten Bahnanlagen ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten. Bahndämme dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die geradlinige Fortsetzung des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.

Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG. Bahngelände darf nicht betreten werden.

Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Es ist zu gewährleisten, dass der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Anlagen der Deutschen Bahn AG in diesem Bereich nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Beeinflussungen und Beschädigungen der Anlagen der Deutschen Bahn AG sind auszuschließen.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Rufnummer zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Wiesner

i.A. Birkner

Anlagen: keine

Unser Anspruch:

Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Hanse Gas

Leitungsauskunft

Amt Stralendorf Fachdienst III
Frau Bendsen
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
F 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 51-2127

23.11.2017

Reg.-Nr.: 288671 (bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Entwurf zur 4. Änderung des FNP der Gemeinde Pampow, hier: TöB
Ort: Gemeinde Pampow, im Bereich Schweriner Str./Ahornstr./Bahnlinie

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgeruchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsführung:

Matthias Boxberger
Andreas Fricke

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Hansewerk AG befinden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.
Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.
Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern.**
Das **Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten"** ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.11.2017 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseGas GmbH keine weiteren Hinweise/Forderungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat.

Die mit Schreiben vom 13.06.2017 Reg.Nr.: 268796 genannten Forderungen/Hinweise sowie die übergebenen Unterlagen sind weiter gültig.

Anlagen:
Merkblatt
Leitungsanfrage

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Von: **Bendsen**
Betreff: **WG: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow, vom 07.11.2017**
Datum: **25. Januar 2018 um 13:05**
An:

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Frau Bendsen

Amt Stralendorf
Fachdienstleiterin III Bau
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Tel. 03869/7600-30
Fax 03869/7600-60

Von: "Unterdörfer, Martin" [mailto:martin.unterdoerfer@hansewerk.com]
Gesendet: Freitag, 15. Dezember 2017 11:29
An: Bendsen
Cc: Diederichs, Eva Maria
Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow, vom 07.11.2017

Sehr geehrte Frau Bendsen,

die von Ihnen eingereichten Unterlagen haben wir geprüft und nehmen entsprechend Stellung. Von Unserer Seite, bestehen in dem von Ihnen angegebenen Geltungsbereich, der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, keine Einwände. Bitte beachten Sie die vorhandene unterirdische „ONTRAS – Ferngasleitung FGL 219", sowie die Möglichkeit anderweitig installierter Medien und Materialien. Bitte wenden Sie sich hierzu an die entsprechenden Stellen.

Die Stellungnahme ist unter Berücksichtigung der Anmerkung hiermit abgeschlossen. Der Antragsteller ist mit dieser Stellungnahme nicht von der Verantwortung für die normgerechte Ausführung und der Einhaltung behördlicher Pflichten entbunden.

Mit freundlichen Grüßen/with kind regards
Martin Unterdörfer

Mit freundlichen Grüßen/with kind regards
Martin Unterdörfer

TB-S Netzwirtschaft - Gasspeicher
Erdgasspeicher Kraak
T +49-40-2366 8407

mailto:martin.unterdoerfer@hansewerk.com
HanseWerk AG
Kraaker Tannen 1
19077 Kraak

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hanse Werk AG **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Süd -
Standort Schwerin

Amt Stralendorf, Gemeinde Pampow

Dorfstr. 30
19073 Stralendorf

Telefon:
E-Mail:
Az:
Schwerin, 14.12.2017

Stellungnahme zum Vorhaben:
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Antragsteller Amt Stralendorf, Dorfstraße 30 zu 19073 Stralendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bendser

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich aus der Sicht des Arbeitsschutzes folgende Stellungnahme ab

Die Hinzuziehung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V in Bezug auf arbeitsschutzrechtliche Fragestellungen ist regelmäßig mit Beginn der konkreten Planung einer Arbeitsstätte fruchtbar. Dem gegenwärtigen Planungsstand kann keine zielführende, das Arbeitsschutzrecht betrachtende Stellungnahme beigegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernhahn

z.d.A.
Dateiname: I:\fas_Schreiben\Betriebsakte\2017\2/SN30051845-2.DOCX

Telefax:
Telefon:
E-Mail:
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

POLIZEI

Architekten und Stadtplaner
Stutz & Winter
Mecklenburgstr. 13
19053 Schwerin

bearbeitet von: Frau Bebel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8946/17

Schwerin, 21. Dezember 2017

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
4. Änderung FNP Gemeinde Pampow
Ihre Anfrage vom 09.11.2017; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der *„Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)"* bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als unter Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.**

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde am Verfahren beteiligt.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Straßenbauamt
Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Dorfstraße 30

19073 Stralendorf

Bearbeiter: Herr Unger
Telefon: 0385 511 4419
Telefax: 0385 511 4180-4151
E-Mail: juergen.unger@stbv-mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 2441-512 00-2017/148-14
Datum: 11.12.2017

Stellungnahme
zum Entwurf über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow (Stand Entwurf: 30.10.2017)
Ihr Schreiben vom 07.11.2017 – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 07.11.2017 zum o.g. Entwurf über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow, die mir am 09.11.2017 eröffnet wurden.

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen

Seitens des Straßenbauamtes Schwerin bestehen in verkehrlicher straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.
Betroffenheiten zu Bundes- bzw. Landesstraßen sind nicht zu erkennen

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin
poststelle@stbv-mv.de

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 511-40
Telefax: 0385 511-4180-4151
E-Mail: stbv-mv@stbv-mv.de

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Straßenbauamt Schwerin **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01069 Dresden

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30

19073 Stralendorf

Vom 7. November 2017, Frau Bendsen
PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 247401 / 74151856
+49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
13. Dezember 2017

BETRIFFT 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeine Pampow

Sehr geehrte Frau Bendsen,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme vom 30. Juni 2017 gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ute Glaesel

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19067 Schwerin
Postanschrift: 01069 Dresden
Telefon: Telefon +49 351 4740, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 66, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814845262

123 453 789 0CP

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

ontras VNG Gasspeicher GDMcom

Ansprechpartner
Herr Lunow

Tel. (038203) 9125-14
Fax (038203) 9125-36
Matthias.Lunow@gdmcom.de

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Ihr Zeichen: Frau Bandsen 07.11.2017
Unser Zeichen: GEN / Lu 07047/87219, NRT PE 2017/0/17

08.12.2017

Wir weisen darauf hin, dass sie Ihnen ggf. aus der Vertragspartnerschaft als Eigentümer von Energieanlagen bestehende VNG – Verbundnetze Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Verselbständigung zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.10.2012 im Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und im Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetze Gas AG ist daher nicht mehr Eigentümer von Erdgasanlagen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow (Entwurf)
Unsere Registriernummer: **07047/87/219; NRT**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig („ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insoweit namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Wir haben keine Einwände zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Sofern Änderungen am Flächennutzungsplan vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

Sven Persch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Matthias Lunow
Sachbearbeiter
Dokumentationsservice

Verteiler: Antragsteller
ONTRAS, INK FPA
GDMcom GEN, Bad Doberan

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die VNG/GDMcom **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken unter der Beachtung von Hinweisen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Zweckverband Schweriner Umland
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
- Geschäftsstelle -

Amt Stralendorf
Frau Bendsen
Dorfstraße 30

19073 Stralendorf

Plate, 2012-11-15
Reg.-Nr.: 3005-17
Sch-Kö

Gemeinde Pampow –4. Änderung Flächennutzungsplanes
Hier: Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 Bau GB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Bendsen,

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland keine Einwände. Wir bitten um Übersendung eines in Kraft getretenen Exemplar.

Mit freundlichem Gruß

Scholz
Technischer Leiter

Sakower Straße 46
19086 Plate
AG Schwerin
HRA 5182

Tel. (0 38 61) 50 15 0
Fax (0 38 61) 50 15 20

Bankverbindung
Raiffeisenbank eG

BIC
IBAN

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband Schweriner Umland **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 50.1 • Postfach 12 10 48 • 19061

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Dorfstr.30
19073 Stralendorf

Der Oberbürgermeister
Dez III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst Stadtentwicklung, Wirtschaft

Fachgruppe Stadtentwicklung und Stadtplanung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer-Nr.: 4063, Aufzug 4
Telefon: (0385) 545 2458
Telefax: (0385) 545 2519
E-Mail: Hoertel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
00.11.2017	00.1.1	2012-12-12	Herr Hörtel

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pampow

Sehr geehrte Frau Bendsen,

aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin gibt es zu dem Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pampow Bedenken.

Mit der Änderung des B-Plans sowie des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Möbelmarktstandortes XXXL - Rück geschaffen werden. Das beinhaltet den Neubau eines Einrichtungshauses MÖMAXX und eines Stapellagers. Dabei wird die im rechtskräftigen B-Plan festgesetzte maximale Verkaufsfläche von 30000 m² zwar nicht überschritten. Auch die Verkaufsfläche für einige, in der 7. Änderung des B-Plans aufgelistete Nebensortimente soll unverändert bleiben. Das reicht aus meiner Sicht aber nicht aus, um die zentrenrelevanten Randsortimente so zu beschränken, dass schädliche Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Landeshauptstadt vermieden werden. Daher hatten wir in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf die Notwendigkeit einer Aufschlüsselung der Nebensortimente mit jeweiligen Verkaufsflächenbegrenzungen in den Festsetzungen des B-Planentwurfs hingewiesen, damit die Fläche der Randsortimente nicht nur von einem Sortiment belegt wird. Außerdem ist diese Sortimentsliste an die entsprechenden Vorgaben des Regionalen Einzelhandelsentwicklungskonzepts für den SUR Schwerin (REHK) anzupassen. Das bedeutet auch, dass die zentrenrelevanten Randsortimente eine Fläche von 2500 m² Verkaufsfläche und dabei 500 m² für Einzelsortimente nicht überschreiten dürfen.

115

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Schwerin **Bedenken** gegen die Planung erhoben hat.

Es wird seitens der Gemeinde Pampow nochmal darauf hingewiesen, das die Randsortimente nicht Gegenstand des 8. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1. sind. Die Aufschlüsselung von Randsortimenten hat die Gemeinde Pampow bereits in der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Jahr 2006 vorgenommen.
Seinerzeit hat das Amt für Raumordnung mit der Stellungnahme vom 26.06.2006 gefordert, die zentrenrelevanten Randsortimente flächenmäßig so zu beschränken, dass negative Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur des Oberzentrums Schwerin ausgeschlossen werden. Dem ist die Gemeinde Pampow gefolgt und hat im Rahmen der Abwägung am 30.08.2006 folgende Festlegung getroffen:

„Der Anteil der Randsortimente wird nach der Erweiterung des Möbeleinrichtungshauses auf 30.000 m2 VF auf insgesamt 4.000 m2 festgeschrieben. Im Text Teil B der 7. Änderung wurde der Anteil der Verkaufsfläche für die Randsortimente aufgenommen und die zentrenrelevanten Randsortimente aufgeführt.

Als Randsortimente wurden 2006 festgesetzt:
- Leuchten/Lampen
- Glas/Porzellan/Keramik
- Geschenkartikel
- Haus- und Heimtextilien
- Hausrat
- Bilder und Rahmen
- Uhren (Wohnbereich)

Eine flächenmäßige Aufschlüsselung der Nebensortimente wurde seinerzeit nicht vorgenommen.
Das Abwägungsergebnis wurde mit Schreiben vom 15.09.2006 dem Ministerium für Arbeit und Bau des Landes M/V, Abt. Bauleitplanung, zugestellt. Einsprüche dazu wurden nicht erhoben.

Nach nunmehr 11 Jahre weiterer wirtschaftlicher Entwicklung des Möbelmarktes geht die Gemeinde Pampow davon aus, dass die damals getroffene Festsetzung des Bebauungsplanes durch den Betreiber des Möbelmarktes auch so umgesetzt wurde. Ein Eingriff in die Festsetzung der Randsortimente würde einer Schlechterstellung des Unternehmens gleichkommen und die Verlässlichkeit der Planung der Gemeinde Pampow in Frage stellen.

Vor diesem Hintergrund kann ich der vorliegenden Planung nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
I.V.

Bernd Nottebaum

Gleichwohl sollte es unstrittig sein, das die Gemeinde Pampow den Bebauungsplan Nr. 1 nicht aufgrund eines 2017 erarbeiteten Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für den Stadt-Umlandraum Schwerin ändern wird.
Auch dieser Planungsansatz wird durch die Gemeinde Pampow entschieden zurückgewiesen, da 2006 die weiteren Grundlagen für das Unternehmen Möbelstadt Rück, jetzt XXXL Rück, für die weitere wirtschaftliche Entwicklung gelegt wurden. Es gelten die Festsetzungen und Planungsnormen von 2006. Hier wird auf den Bestandsschutz in der zulässigen Nutzung für das Möbeleinrichtungshaus abgestellt.
Auch wenn das neue Einzelhandelsentwicklungskonzept für den SUR Schwerin neue Flächenvorgaben für die Gesamtverkaufsfläche sowie Einzelsortimente vorgibt, setzt dieses doch voraus, das die Gemeinde willens ist, den Bebauungsplan Nr. 1 an diesem Punkt ändern zu wollen. Dem ist aber ausdrücklich nicht so, da der Plan eindeutig die Änderungspunkte ausweist, diese auch explizit noch in der Begründung erläutert wurden. Die Randsortimente gehören nicht zum Änderungsrahmen des Bebauungsplanes. Somit gilt hier der Bestandschutz in der entsprechenden Festsetzung.

Dieser Sicht hat sich auch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg am 13.06.2018 angeschlossen und dementsprechend die landesplanerische Stellungnahme vom 07.12.2017 präzisiert. Der Planung stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Die Bedenken der Stadt Schwerin werden somit durch die Gemeinde Pampow zurückgewiesen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Zwischenabwägungsunterlagen

Stand:
15.08.2017

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördeninformation gem. § 4 Abs.1 BauGB

Fachstellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
und
Nachbargemeinden

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Auswertung der frühzeitigen Behördeninformation gem. (§ 4(1) BauGB):
Im Rahmen der Beratungen mit der Bauverwaltung und dem Bauausschuss wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Nachbargemeinden ausgewertet, berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen:

Berücksichtigte Stellungnahmen:
(die unmittelbar in den B-Plan/Begründung/Umweltbericht eingestellt wurden):

Landkreis Ludwigslust-Parchim, Straßenverkehrsbehörde, Denkmalbehörde, Bauleitplanung, Naturschutz,
GDMcom/VNG/ONTRAS,

Stellungnahmen, die mit Hinweisen zur Kenntnis genommen werden:

Landkreis Ludwigslust- Parchim

Raumordnung, BVVG, BBL, Deutsche Bahn, Bergamt Stralsund, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz; Landesamt für innere Verwaltung MV, Stadt Schwerin; Telekom, HanseWerk, GDMcom/VNG/ONTRAS,

→ Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, die keine Einwände angezeigt haben:

Raumordnung, 50 Hertz; Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, Betrieb für Bau- und Liegenschaften; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, BVVG, Forstamt Friedrichsmoor, Bergamt Stralsund, HanseWerk Hamburg; Kabel Deutschland; Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz; Stadt Schwerin, Landesamt für innere Verwaltung MV, Wasser- und Bodenverband Schweriner See/Obere Sude, AG, Telekom, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg,

→ Keine Einwände.

Stellungnahmen, die Einwände angezeigt haben

Stand: 15.08.2017

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Amt Stralendorf
Für die Gemeinde Pampow
Amtsverwaltung
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Bearbeiter: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: [illegible]
AZ: 110-506-60/17
110-505-17/17
Datum: 26.07.2017

Landesplanerische Stellungnahme zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow" i. V. m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pampow

Beteiligung im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 bzw. § 20 LPlG
Ihre Schreiben vom 01.06.2017 (Posteingang 12.06.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung haben der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Pampow (Stand: 06/2017) und der Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow" (Stand 06/2017) jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung vorgelegen. Zudem fand am 19.05.2017 ein Plangespräch mit der Oberen Landesplanungsbehörde und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sowie dem Planungsbüro Stutz & Winter statt.

Anlass der 8. Änderung des Bebauungsplanes ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das Plangebiet entsprechend den planungsrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen. Dazu ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt erforderlich. Das beinhaltet die Berücksichtigung der angrenzenden Grundstücke, die bislang als Gewerbeflächen festgesetzt wurden. Die in der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 festgesetzte maximal zulässige Verkaufsfläche von 30.000 m² bleibt unberührt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 8,9 ha.
Mit der vorliegenden Planung ist die Erweiterung des Einrichtungskaufhauses „XXXL-Rück" um einen Mömax-Möbelmarkt sowie eines Stapellagers beabsichtigt. Derzeit umfasst die Verkaufsraumfläche des Einrichtungskaufhauses 23.000 m². Das geplante

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

ZUSTIMMUNG unter Einhaltung von Auflagen.

Die Verkaufsfläche von 30.000 m2 wird nicht überschritten.

Die Randsortimente sind bereits durch die Gemeinde mit der 7. Änderung des B-Planes Nr. 1 im Jahr 2006 auf 4.000 m2 festgelegt und die Randsortimente definiert worden.

Die Randsortimente sind nicht Gegenstand des 8. Änderungsverfahrens.

Mömax-Möbelhaus umfasst eine Verkaufsraumfläche von 7.000 m², so dass die maximale Verkaufsraumfläche von 30.000 m² nicht überschritten wird.

Raumordnerische Bewertung

Vor dem Hintergrund, dass mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes keine Erhöhung der planungsrechtlich genehmigten und landesplanerisch zielkonformen Verkaufsfläche bzw. Sortimentsstruktur innerhalb des „Sondergebietes Möbelmarkt" beabsichtigt ist, stehen dem Bebauungsplan keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Bewertungsergebnis
Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, vorausgesetzt die zentrenrelevanten Randsortimente werden flächenmäßig so beschränkt, dass negative Auswirkungen auf die Zentrenstruktur des Oberzentrums Schwerin nicht zu befürchten sind.

Abschließende Hinweise
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jana Eberle

Verteiler
Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung - per Mail
EM VIII 4 – per Mail

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Landkreis Ludwigslust-Parchim · [illegible] · 19370 Parchim

Gemeinde Pampow der Bürgermeister
durch das Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf bei Schwerin

24. Juli 2017

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312
Fax 03871 722-77 6312
E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BI - 20050

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
24.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Bezug: Schreiben des Amtes vom 01.06.2017
Planzeichnung M 1: 1000 vom 01.06.2017
Begründung zum Vorentwurf vom 01.06.2017 einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Pampow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen.

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr
Zu den vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des F-Plans.

Es sollen zukünftig jedoch keine weiteren Anbindungen an öffentliche Verkehrswege als die bereits bestehenden zugelassen werden.

Abschließend ist zu berücksichtigen: Etwaige Verkehrslenkende und verkehrsraum-einschränkende Maßnahmen sind gemäß § 45 (6) StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans für die Bauphase(n) zu beantragen.

FD 53 – Gesundheit
Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben.

Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

SITZ PARCHIM | Putlitz Straße 20 | 19370 Parchim | Telefon 03871 722-0 | Fax 03871 722-77 7777 | www.kreis-lup.de
DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 1 | Ludwigslust | Telefon 03871 722-0 | Fax 03871 722-77 7777
RECHNUNGSADRESSE | Landkreis Ludwigslust-Parchim, Allgemeine Finanzen | Fachbereich Rechnungswesen | Postfach 12 55 | 19370 Parchim | E-Mail rechnungsadresse@kreis-lup.de
BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN DE20 1405 0000 0000 0000 10 | BIC NOLADE21SWN
ÖFFNUNGSZEITEN | nach Terminvereinbarung für einen Antragsteller und Montag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr | Di 9:00 Uhr – 12:00 Uhr | Do 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
IHRE BEHÖRDENNUMMER 115 | Mo – Do 8:00 – 15:00 Uhr | Freitag nur nach Vereinbarung | 115 ist von Mobilfunk nicht erreichbar | Telefonnummer ändern

115

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

FD 33 Bürgerservice/Straßenverkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, das keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

FD 53 Gesundheit

Keine Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa
Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

FD 62 – Vermessung und Geoinformation
Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben **keine Einwände**.

Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

FD 63 – Bauordnung
Denkmalschutz
Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)

1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt:
Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:
Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Vorhabens (Parkplatzbereich) ein mit der Farbe **Blau** gekennzeichnetes Bodendenkmal. Es handelt sich in der Gemarkung Pampow um den Fundplatz 2/Brandgräberfeld – Bronzezeit (siehe beigefügte Karte – blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).

Auf diesen denkmalrechtlichen Aspekt wird in den vorliegenden Unterlagen im Textteil Seiten 17/18 – Punkt. 14 und im Kartenteil (Bereich gekennzeichnet und in Legende als Bodendenkmal aufgenommen) bereits hingewiesen. Ergänzungen sind nicht notwendig.

Hinweis:
Da in diesem Bereich der Neubau eines Möbelhauses u.a. beabsichtigt ist, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass für Maßnahmen in diesem Bereich gemäß § 7 Abs. 1 ff DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht (Baugenehmigung u.a.) der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Bauplanung / Bauordnung
Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung
Die Gemeinde Pampow beabsichtigt den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 8 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 zu ändern. Es soll eine gewerbliche Baufläche in eine Sondergebietsfläche geändert werden.
Seitens des FB Bauleitplanung bestehen keine Einwände gegeben die Planänderung, dennoch möchte ich Ihnen einige Hinweise und Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planunterlagen geben.
Ich verweise auf die Novellierung des Baugesetzbuches (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl.I S.1057) m.W.v.13.05.2017.
Da diese Beteiligung erst nach der Novellierung des Baugesetzbuches erfolgt, ist gemäß § 245c BauGB zu verfahren. Aus diesem Grund ist das novellierte Baugesetz in der Fassung vom 04.05.2017 (gültig ab 13.05.2017 BGBl. 2017 Teil 1 Nr. 25 vom 12.05.2017) anzuwenden und damit hat auch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen dementsprechend zu erfolgen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 e BauGB bezüglich der Verwendung des Internetportals. Da zwischenzeitlich zusätzlich noch einige Änderung zum Baugesetzbuch in anderen Gesetzen in Kraft getreten sind (z.B. Art.6 des Gesetzes über die ergänzende Vorschrift zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG –Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz-UmwRG) v. 28.05.2017, BGBl. I S.1298, in Kraft getreten am 02.06.2017 – Änderungen zu §§ 3 und 214 BauGB) bitte ich die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen in der Präambel auf der Planzeichnung zu aktualisieren.
Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen in der Begründung sind dementsprechend zu aktualisieren.

Vorbeugender Brandschutz
Seitens des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Hinweise: keine

FD 60 Regionalmanagement/Europa

Keine Einwände.

FD 62 Vermessung und Geoinformation

Keine Einwände.

FD 63 Bauordnung

Denkmalschutz

Keine Einwände.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bodendenkmalpflege

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Bauplanung/Bauordnung

Keine Bedenken.

Bauleitplanung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Keine Einwände.

Der Hinweis, die Novellierung des BauGB betreffend, wird zur Kenntnis genommen.
Die ab sofort gültige Rechtsnorm wurde im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Gemeinde bereits umgesetzt. Die Planung wurde im Internet veröffentlicht und bereitgestellt. Die Präambel und die Begründung werden angepasst.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Einwände.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Pampow.
Keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz
Naturschutz
Eingriff/Gehölzschutz/Artenschutz
Der Planung wird zugestimmt. Anmerkungen zum Umweltbericht und zum Artenschutzfachbeitrag s
Stellungnahme zur 8. Änderung des B-Plan Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow".

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I und II Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässerausbau
Keine Einwände	Sander 19.06.2017	Sander 19.06.2017	13.07.2017 Thiem	13.07.2017 Thiem			
Bedingungen/Auf. 1.) Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 6, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz
Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwendungen.

FD 70 - Abfallwirtschaft
Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

i. V.

Hübner
SB Bauleitplanung

FD 66 Straßen – und Tiefbau

Straßenaufsicht

Keine Einwände.

FD 68 Natur- und Umweltschutz

Naturschutz/Artenschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Wasser- und Bodenschutz

Keine Einwände.

Immissionsschutz

Keine Einwände.

FD 70 Abfallwirtschaft

Keine Einwände.

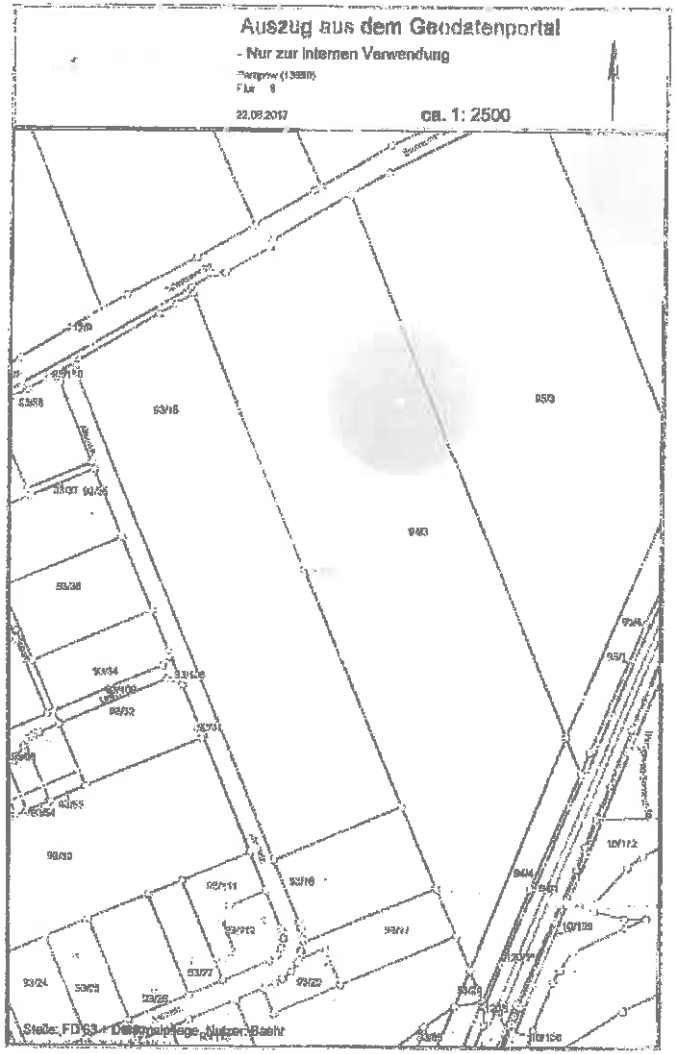

Bodendenkmal ist im B-Plan gekennzeichnet.

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

AMT STRALENDORF
EINGEGANGEN
07. Sep. 2017
LVB | FD I | FD II | FD III

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Denkmalschutzbehörde

Gemeinde Pampow der Bürgermeister
durch das Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf bei Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Herr Baehr

Telefon 03871 722-6321
Fax 03871 722-77 6321

E-Mail michael.baehr@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
107 0101 0999 D 170161	Ludwigslust	B 305	31.08.2017

MITTEILUNG

BAUVORHABEN
4.Änderung des Flächennutzungsplanes der gemeinde Pampow

GRUNDSTÜCK
in 19075 Pampow, Schweriner Straße

Sehr geehrter Bürgermeister,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Schwerin aus fachlicher Sicht unsere im Rahmen des o.g. TÖB Verfahrens abgegebene Stellungnahme vom 22.06.2017 bestätigt wurde.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Baehr
SB Denkmalschutz

Fachdienst Bauordnung

Keine Einwände.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Amt Stralendorf
z. H. Frau Bendler
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

23. Juni 2017

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-572
E-Mail: Heike.Stachelski@stalaum.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Sta

AZ: [illegible]
(bitte bei Schriftwechsel angeben)

Schwerin, 21. Juni 2017

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Ihr Schreiben vom 1. Juni 2017

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind von den Änderungen nicht direkt betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Änderungs-Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Graf-Schwerin-Straße 13
19243 Wittenberge

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 572
E-Mail: poststelle@stalaum.mv-regierung.de

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Es wird zur Kenntnis genommen, das keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

<u>Naturschutz</u>

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.2 Wasser

Gewässer dritter Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt:

- OT Oberflächentechnik GmbH & Co. KG (Behandlung von Metalloberflächen)
- GfKA GmbH (Kunststoffaufbereitungsanlage)
- Fleischzentrum Schwerin GmbH (Anlage zum Räuchern/ Kochen)

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

a) Gewerbegebiete (GE)

tags 65 dB (A)
nachts 55 dB (A) bzw. 50 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Anlagen mit möglichen Emissionen sind auf den Flächen (GE) so anzuordnen, dass die Immissionswerte zu den hier als Ausnahme zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und

Wasser

Gegen die Planung bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken.

Boden
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter abnehmen.

b) Sondergebiete

Auf der Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), Beiblatt 1, Teil 1, Ziffer 1.1g sollten in den Sondergebieten gemäß § 10 (11) BauNVO angemessene Immissionsrichtwerte „Außen" (Lärm) festgelegt werden.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag

Henning Remus

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn [illegible]

Telefon: 0 3 87 28 [illegible]
Fax: 0 3 87 28 2280 20
e-mail: friedrichsmoor@lka-mv.de
www.friedrichsmoor.wald-mv.de

Aktenzeichen: JHF
bei Schriftwechsel angeben

Demmin, den 13.06.2017

Amt Stralendorf
z. Hd. Frau Bendsen
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

E-Mail: [illegible]

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow
Ihr Schreiben vom 01.06.2017, Bearbeiterin: Frau Bendsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bendsen,

mit oben genanntem Schreiben wurde ich über die frühzeitige Auslage und Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow informiert.
Da die betreffenden Unterlagen zwischen Änderungsbereich und nächstgelegener Waldfläche einen Abstand von über 130 Metern aufweisen, stelle ich fest, dass den Vorgaben des Waldabstandsparagraphen des Landeswaldgesetzes M-V entsprochen wird. Des Weiteren sind keine Absichten erkennbar, Waldflächen oder im Eigentum der Landesforst befindliche Flächen zu nutzen, dauerhaft umzuwandeln oder zeitweilig in Anspruch zu nehmen.

Aus den genannten Gründen teile ich Ihnen abschließend mit, dass ich keine Einwände gegen den Vorentwurf der 4. Änderung oben genannten F-Planes erhebe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Lange
Forstamtsleiter

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Graf-Haugwitz-Platz 9
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE87150000000150015300

Telefon: 0 39 94/2 35-0
Telefax: 0 39 94/2 35-1 99
E-mail: zentrale@lka-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Forstamt Friedrichsmoor **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Von: **Bendsen**
Betreff: WG: S17232,4. Änd. FNP Gemeinde Pampow
Datum: 20. Juli 2017 um 15:37
An:

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Frau Bendsen

Amt Stralendorf
Fachdienstleiterin III Bau
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Tel. 03869/7600-30
Fax 03869/7600-60

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de [mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de]
Gesendet: Freitag, 30. Juni 2017 09:52
An: Bendsen
Betreff: S17232,4. Änd. FNP Gemeinde Pampow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 01.06.2017 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung
Dez. Personal, Haushalt
Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V keine Stellungnahme abgibt.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Bergamt Stralsund

Amt Stralendorf
für die Gemeinde Pampow
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Bearb.: Herr Bletz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Bletz@bergamt-mv.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2060/17
Az: 604/15/76/277-17

Ihr Schreiben vom: 6/7/2017
Ihr Zeichen: 00
Telefon: 61 21 41
Datum: 6/27/2017

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust". Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma Hanse Werk AG, Allermöher Deich 449, 21037 Hamburg.

Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Bletz

Bergamt Stralsund
Fischerdamm 67
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: bergamt@bergamt-mv.de

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bergamt Stralsund **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Dem Inhaber der Bergbauberechtigung, der Firma HanseWerk AG, Allermöher Deich 449, 21037 Hamburg wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow übergeben und um Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahme liegt seit dem 20.07.2017 vor. Es werden seitens der Hanse Werk AG Hamburg keine Einwände vorgebracht.

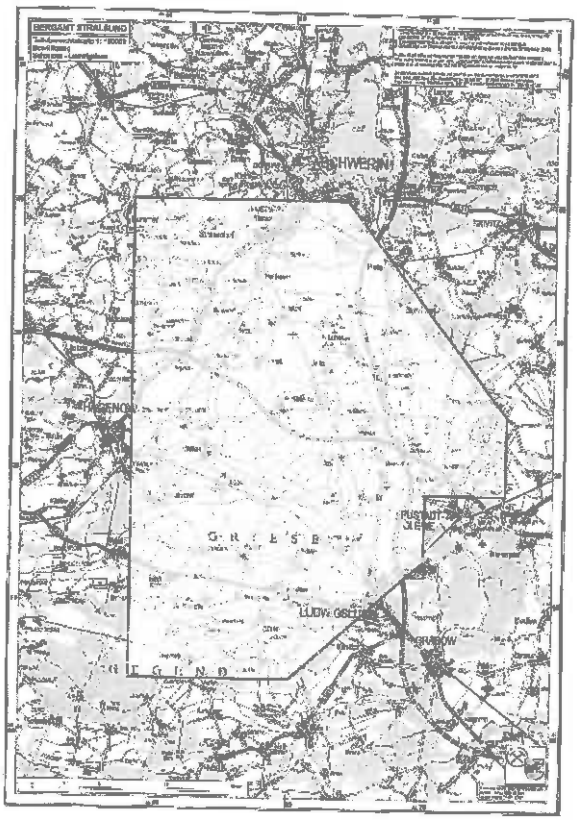
BERGAMT STRALSUND
SCHWERIN
G R E S E
LÜCHOW

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

DB

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Ost
Eigentümermanagement
Caroline Michaelis Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

S1, S2 bis S-Bhf. Nordstadtpark
U8 bis Naturkundemuseum
M 8, 10, 12 bis S-Bhf. Nordbahnhof

Marina Birkner
Telefon 030-297-57246
Telefax 030 297 57245
marina.birkner@deutschebahn.com
Zeichen FRI O (AA) Br
TOB-B-N-17-5622

18.07.2017

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Fachdienst III Bau
Frau Bendsen
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

hier: Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Bendsen,

die DB Immobilien - Region Ost, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmer, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum obengenannten Verfahren:

Vorgelegte Unterlagen:

1. Anschreiben vom 01.06.201
2. Planzeichnung, Vorentwurf, Stand 01.06.2076
3. Begründung Vorentwurf, Stand 01.06.2017.

Lage des Geltungsbereiches:

Land: Mecklenburg Vorpommern
Landkreis: Ludwigslust-Parchim
Gemarkung: Pampow
Bahnstrecke: (6441) Dömitz - Wismar

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Handelsregister
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IDNr. DE 811 569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Müller

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube
Vorsitzender

Gesellschaftsitz
Berlin, Geschäftsführung:
Dr. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Dr. Gerd Becker

Unser Anspruch:
Profitabler Qualitätsleister
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Bahn AG **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken unter der Beachtung der genannten Hinweise.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

Bahn-km: ca. zwischen km 58,3 und km 58,6 links der Bahn

Die DB Immobilien - Region Ost ist Dienstleister des DB Konzerns für den Immobilienbereich und nimmt als 100%ige Tochter der DB AG die Koordinierungsfunktion wahr. Sie leitet die verfahrensrechtlichen Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen ein.

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Planverfahrens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Gegenwärtige bzw. künftige Planungen der DB Netz AG haben keine Einfluss auf den vorliegenden Bebauungsplan.

Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.

Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellten Bahnanlage zu verstehen sind, die nicht überplant werden dürfen. Die Planungshoheit über diese Grundstücke liegt beim Eisenbahnbundesamt.

Grundsätzlich ist bei Planungen zum Bebauungsplan zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern kommt. Es ist zu sichern, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahngelände kommt.

Ebenso ist die Zuwegung gemäß § 5 der Bauordnung von Mecklenburg-Vorpommern ohne Inanspruchnahme von Eisenbahnflächen zu sichern.

Weiterhin darf aus dem o. g. Vorhaben und allen dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen zu keiner Zeit die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes gefährdet werden, noch dürfen sich negative Auswirkungen auf den betriebssicheren Zustand der Bahnanlagen ergeben.

Die DB Netz AG weist darauf hin, dass durch das geplante Vorhaben für die Betroffenheit der DB AG die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG zu beachten sind, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten" sowie die Ril 819.0701 „Signale für Zug- und Rangierfahrten"

Unser Anspruch:

Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Die Nutzung der ausgewiesenen Flächen bzw. die Umsetzung daraus entstehender Vorhaben und alle dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen sowie das Betreiben von Gebäuden und Anlagen dürfen zu keiner Zeit:

- den Eisenbahnbetrieb beeinflussen oder die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebs gefährden,
- die Bahnanlagen beeinflussen, stören oder beschädigen,
- die Instandsetzung und den Ausbau der Eisenbahninfrastrukturanlagen behindern.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechselung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden. Dies ist besonders bei der Parallelführung der Straße zu den Bahnanlagen zu prüfen.

Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhandensein von Kabeln und Versorgungsleitungen der Bahn im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Eisenbahnflächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutschen Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn die Kabelmerkblätter bei der Deutschen Bahn AG einzuholen.

Der ungehinderte Zugang von Kabeln und Leitungen für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten ist jederzeit zu gewährleisten.

Für Bepflanzungen parallel zu Bahnstrecken sind u. a. die Bestimmungen des DB Netz AG-Handbuches 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten.

Das Handbuch kann käuflich erworben werden unter folgender Adresse:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter – Kundenservice
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe.

Unser Anspruch:

Profitabler Qualitätsträger
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Grundsätzlich gilt folgendes:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußeren Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8,00 m, für hochwüchsige Sträucher 10,00 m, und für Bäume 12,00 m.
- Kleine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen).
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in der Moduler 882.0331 und 882.333A01 beschrieben.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken):

- Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,50 m ab Gleismitte des äußeren Gleises) entspricht maximal erreichbare Wuchshöhe der Gehölze im Alter.
- Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8, 00 m von der Gleismitte des äußeren Gleises.
- Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus Modul 882.0220 zur Rückschnittzone.

Diese Stellungnahme gilt nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände und berücksichtigt nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen.

Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit Bahnlageplänen Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichte an die

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien – Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline Michaelis - Straße 5 - 11
10115 Berlin

in mind. 4 - facher Ausfertigung gestellt werden.

Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahngrundstücke und auf darauf befindlichen Sachen auswirken, haftet der Bauherr.

Unser Anspruch:

Professioneller Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

DB

Es dürfen sich keine Einschränkungen für die DB Netz AG aus den „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG" ergeben.

Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller direkt oder indirekt durch die geplante Bebauung und das Betreiben von baulichen Anlagen beeinträchtigen oder beanspruchten Bahnanlagen ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten. Bahndämme dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die gerade Linie Fortsetzung des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.

Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG. Bahngelände darf nicht betreten werden.

Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Es ist zu gewährleisten, dass der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Anlagen der Deutschen Bahn AG in diesem Bereich nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Beeinflussungen und Beschädigungen der Anlagen der Deutschen Bahn AG sind auszuschließen.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Rufnummer zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Wiesner

i.A. Bilkner

Anlagen: keine

Unser Angebot:

Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

50Hertz

[illegible]

Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter
Mecklenburgstraße 13
19053 Schwerin

50Hertz Transmission GmbH

[illegible]

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Sehr geehrter Herr Winter,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i. A. Kretschmer
Kretschmer

i. A. Friedrich
Friedrich

[illegible]

www.50hertz.com

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 50 Hertz Transmission GmbH **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Schwerin

Mecklenburg Vorpommern

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Amt Stralendorf
Dorfstraße 30

19073 Stralendorf

AMT STRALENDORF
EINGEGANGEN
12. Juli 2017

Bearbeitet von Herrn I. Michaelis
Telefon +49 385 509/87241
AZ DM-B1095-TOB 05-40 03/2017
bile.michaelis@bbl-mv.de

Schwerin, 10.07.2017

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Ihr Schreiben vom 01.06.2017 (Eingang BBL am 13.06.2017) mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Planeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.
Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.*
Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klaus
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4
Obere Landesbehörde

Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130
Steuernummer 079/144/02039

Telefon 0385 509-87201
Telefax 0385 509-87204
poststelleSN@bbl-mv.de
www.bbl-mv.de

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Betrieb für Bau- und Liegenschaften MV **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Von: Anke Rosenquist
Betreff: Fwd: Antwort: 4. Änderung F-Plan Pampow / frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Datum: 13. Juni 2017 um 12:09
An: Stutz&Winter

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: BAIUDBwInfra13ToeB@bundeswehr.org
Betreff: Antwort: 4. Änderung F-Plan Pampow / frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Datum: 13. Juni 2017 11:50:16 MESZ
An: Anke Rosenquist

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.

Ihr Schreiben vom 06.06.2017 zu Gemeinde Pampow - 4.Änderung des FNP
Unser Zeichen: K-I-176-17-FNP
Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab.
Die Bundeswehr ist nicht betroffen und hat keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Von: **Anke Rosenquist**
Betreff: **Fwd: Antwort: 4. Änderung F-Plan Pampow / frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB**
Datum: **9. Juni 2017 um 13:28**
An: **Stutz&Winter**

Anhang des weitergeleiteten Faxes:

Von: Dirk Greifenstein <greifenstein dirk@bvvg de>
Betreff: Antwort: 4. Änderung F-Plan Pampow / frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Datum: 9. Juni 2017 13:25:11 MESZ
An: Anke Rosenquist <[redacted]>

Sehr geehrte Frau Rosenquist.

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Beteiligungsverfahren (E- Mail vom 06.06.2017). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Pampow) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG-Vermögenswerte von den geplanten Maßnahme und den späteren Bauvorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG-Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Planfeststellungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.

Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG-Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG-Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die BVVG **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauernd in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG-Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche

> Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw von ihm bevollmächtigter Dritter.

Freundliche Grüße
Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein
Gruppenleiter
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-240
Fax: +49 385 6434-134

Geschäftsführung:
Stefan Schulz, Martin Kern
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialdirigent Dr. Johannes Schuy
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 151744803
Aufsichtsbehörde für § 34c GewO: Bezirksamt Pankow von Berlin
Berufskammer: IHK Berlin

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Hanse Werk

Leitungsauskunft

Amt Stralendorf FDL III
Frau Bendsen
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

HanseWerk AG

Netzdienste MVP
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansewerk.com
F 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 51-2127

13.06.2017

Reg.-Nr.: 268796 (bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Vorentwurf zur 4. Änderung des FNP der Gemeinde Pampow, hier: TöB
Ort: Gemeinde Pampow, Im Bereich Schweriner Str./Ahornstr./Bahnlinie

HanseWerk AG
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Matthias Boxberger (Vorsitzender)
Udo Bottländer
Andreas Fricke

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB5802 PI

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Hansewerk AG befinden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.
Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.
Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**.
Das **Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten"** ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:
Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch- und Mitteldruckgasleitungen, der mit der HDL mitverlegten Informations-/Steuerkabel, der Hausanschlüsse sowie des im genannten Bereich befindlichen Leerrohres (Mitverlegung mit HDL der VNG) unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:
Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.
Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Straßen-Kreuzungsbereich.
Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.
Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.
Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.
Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.
Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.
Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.
Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.
Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.
Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.
Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.
Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.:Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

Anlagen:
Merkblatt
Leitungsanfrage
Grundrissplan Blatt 207 und 208.pdf
Rohrnetzplan.pdf

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

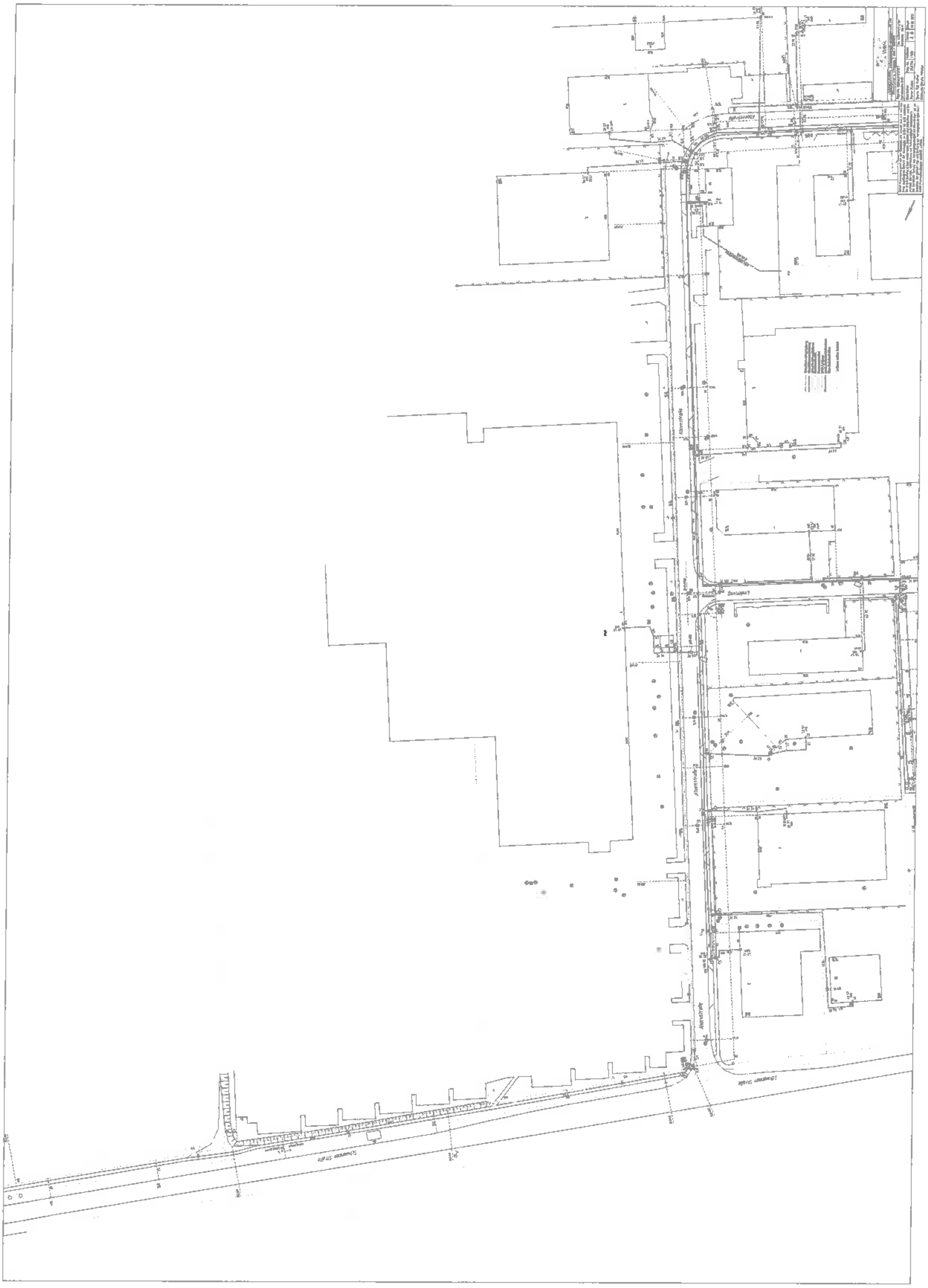

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Von: **Vogt, Michael**
Betreff: AW: 8. Änderung B-Plan Nr. 1 / 4. Änderung F-Plan der Gemeinde Pampow - Bitte um Stellungnahme zum Bergrecht
Datum: 20. Juli 2017 um 15:26
An: Jens Winter
Kopie: Diederichs, Eva Maria

Sehr geehrter Herr Winter,

bezüglich unserer Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur behälterlosen unterirdischen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin – Ludwigslust" bestehen keine Einwände gegen die 8. Änderung des B-Plans Nr. 1/4.

Freundliche Grüße
Michael Vogt

NW-G, Gasspeicher
T +49-40-23 66-84 18
F +49-40-23 66-84 27
M +49-170-229 40 21
Michael.Vogt@hansewerk.com

HanseWerk AG
Allermöher Deich 449
21037 Hamburg
www.hansewerk.com

HanseWerk AG, Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 5802 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas König
Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender), Udo Bottländer, Andreas Fricke

Von: Jens Winter [mailto:office@assw.de]
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2017 10:47
An: Vogt, Michael
Cc: Bendsen
Betreff: 8. Änderung B-Plan Nr. 1 / 4. Änderung F-Plan der Gemeinde Pampow - Bitte um Stellungnahme zum Bergrecht

Sehr geehrter Herr Vogt,

die Gemeinde Pampow, Landkreis Ludwigslust-Parchim, befindet sich im 8. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow" und in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Die Verfahren befinden sich zur Zeit in der Phase der frühzeitigen Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB.

Durch das Bergamt Stralsund haben wir die Information erhalten, das sich der betreffende Planbereich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust" befindet.
Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma Hanse Werk AG, Allermöher Deich 449, 21037 Hamburg.

Wir bitten höflich um zeitnahe Stellungnahme zum bestehenden Bergrecht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hanse Werk AG Hamburg **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Stellungnahme S00488813, Gemeinde Pampow, 4. Änderung des Flächenntzungsplanes
4. Juli 2017 um 16:14

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter
Mecklenburgstrasse 13
19053 Schwerin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00488813
E-Mail: PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de
Datum: 04.07.2017
Gemeinde Pampow, 4. Änderung des Flächenntzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.06.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3

POLIZEI

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Architekten und Stadtplaner
Stutz & Winter
Mecklenburgstr. 13
19053 Schwerin

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2600
Telefax: 0385 / 2070-2196
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4474/17

Schwerin, 21. Juni 2017

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
4. Änderung FNP der Gemeinde Pampow
Ihre Anfrage vom 01.06.2017; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.
Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Straßenbauamt
Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 19 01 42 · 19091 Schwerin

«Firma»
für die Gemeinde Pampow
«Abteilung» Bau
«Straße»

«PLZ» «Ort»

Bearbeiter: Herr Unger

Telefon: 0385 511 4419
Telefax: 0385 511 4150/-4151
E-Mail: juergen.unger@abv.sm-vogtlerstr.de

Geschäftszeichen: 2441-512-00-2017/060-14
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 29.06.2017

Stellungnahme
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die o.g. eingereichten Unterlagen (Planungsstand: 01.06.2017) vom 01.06.2017, die mir am 06.06.2017 eröffnet wurden.

Gegen den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Pampow bestehen aus meiner Sicht in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben:
Hinsichtlich der Nähe des Flächennutzungsplanes zur Bundesstraße 321, ist diese als Bestand zu betrachten.
Lärmschutzforderungen unterliegen somit nicht dem BImschG und werden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Großmann

Postanschrift
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 19 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift
Straßenbauamt Schwerin
Fabrianer Straße 48
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511 4[illegible]
Telefax: 0385 / 511 4150/-4151
E-Mail: [illegible]

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 50 Hertz Transmission GmbH **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Amt Stralendorf

Dorfstr. 30

19073 Stralendorf

IHR SCHREIBEN vom 01. Juni 2017, Frau Bendsen
AMSPRECHPARTNER PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 247401
TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 30. Juni 2017
BETREFF 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Sehr geehrte Frau Bendsen,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung (Änderung / Ergänzung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu dem noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ute Glaesel

Anlage: 1 Lageplan M1:1500

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul
Besucheradresse: Grevesmühlener Straße 33, 19057 Schwerin
Postanschrift: Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul
Telefon +49 30 8353-0, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 246 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2465 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Kroll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Mathéis, Klaus Peren
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814646262

123456789/SP

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

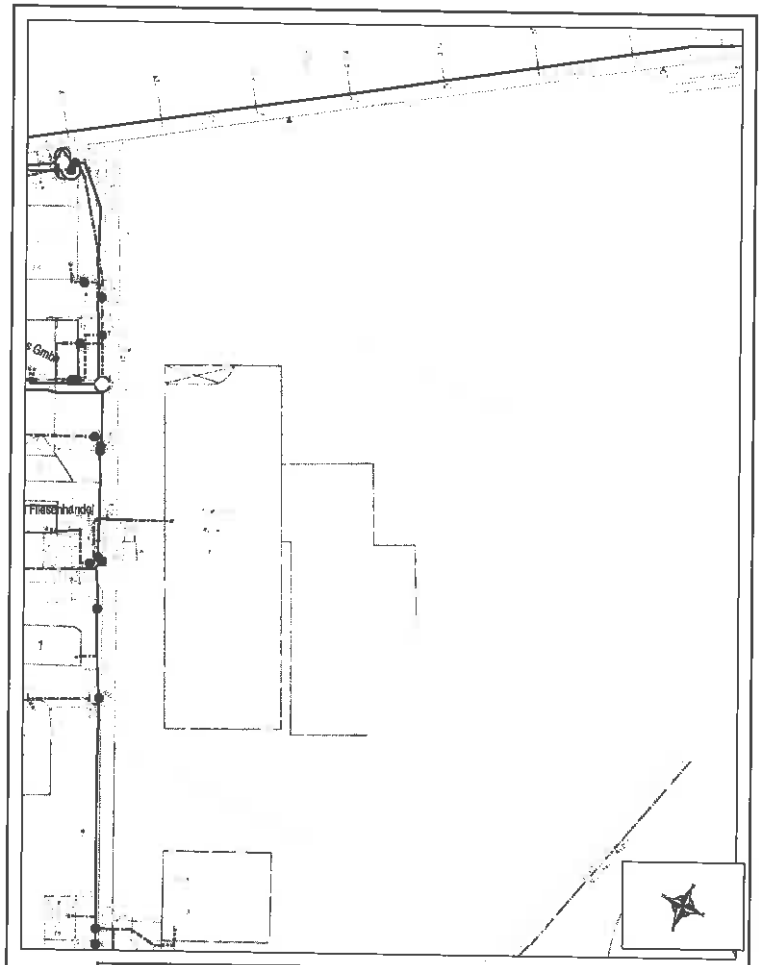

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Hofkamer, Schwerin	AzB	1, 6		
Bemerkung: Pampow, 3321 /Ahornstraße		VzB	385A	Sichl	Lageplan
		Name	#21.08.2007# Ute Glassel P	Maßstab	1:1500
		Datum	30.06.2017	Blatt	1

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
DE-19073 Stralendorf

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201700529

Schwerin, den 07.06.2017

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: F-Plan 4. Änderung des F.-Planes der Gem. Pampow

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für innere Verwaltung M-V **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

tras

VNG Gasspeicher

GDMcom

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

13. Juli 2017

Tel. (08233) 9125-14
Fax (08233) 9125-35

Frau Bendzen
07.07.2017
GEN / Lü
07047/07/219 NRT
PE 10524/17

31.07.2017

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow (Vorentwurf)
Unsere Registriernummer: **07047/07/219; NRT**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig („ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH** Leipzig („VGS") beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insoweit namens und in Vollmacht der **ONTRAS** bzw. der VGS.

Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich

- keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
- **Anlagen der ONTRAS befinden** sich vermehrt im Eigentum der VNG stehen (siehe Hinweis im Briefkopf).

Den Rahmen Ihrer Anfrage ergänzend, teilen wir Ihnen weiterhin mit, dass sich im angefragten Bereich Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen („GasLINE") befinden. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:

Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)*	219	800	6 m
GasLINE	Kabelschutzrohranlage (KSR) mit eingelegtem LWL-Kabel**	4x GL 516001	-	2 m
ONTRAS	Sonstiges (Mess-/Korrosionsstellen (SMK/SPf)			
GasLINE	Sonstiges (Marker (M)			

* vorwiegend als Anlagen bezeichnet
** bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 219

Zur Information haben wir Ihnen einen Übersichtsplan (TK 25) und einen Lageplan beigefügt, aus dem Sie die ungefähre Lage und die Standorte der Anlagen entnehmen können. **Demnach berührt der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow die o.g. Anlagen.**

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die VNG **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken unter der Beachtung von Hinweisen.

Es wird zur Kenntnis genommen, das sich Anlagen der ONTRAS/GasLINE in der Nähe des Plangebietes befinden.
Im F-Plan wird diese Trasse nachrichtlich vermerkt.
Diese Gastrassen sind zu beachten.

GDMcom

Sofern Sie die genaue Lage dieser Anlagen für die Abwägung benötigen, laden Sie bitte den für das Terrain zuständigen Betreiber/Dienstleister

Für die Ferngasleitung:

ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich Nord
Herr Buhr / Herr Ziegler
Am Walkmüller Holz 2
18209 Bad Doberan

☎ (038203) 9125-36 / -12
Fax (038203) 9125-34
Mobil (0170) 2288421 / (0171) 5594981

Für die LWL-Anlage/n:

GDMcom mbH
Service KGT Nord
Herr Döring
Knoblauchen Chaussee
14669 Ketzin
Tel (033233) 9-8580
Fax (033233) 9-8562
Mobil 0172/34 31 679
E-Mail: Frank.Doering@gdmcom.de

zur Ortung und Kennzeichnung der jeweiligen Anlagen an

Zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow nehmen wir wie folgt Stellung:

1. In der Planzeichnung ist die ONTRAS-Ferngasleitung darzustellen
2. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der ONTRAS-Ferngasleitung hinzuweisen.
3. Eine in der Planzeichnung als Grünfläche dargestellte Fläche berührt die o. g. Anlagen. Hierzu bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Einwände, zu berücksichtigen sind jedoch Einschränkungen hinsichtlich ggf. vorgesehener Pflanzmaßnahmen.

   Wir bestätigen den eingereichten Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow mit den entsprechenden Einschränkungen für die Grünflächenplanung.

   Jegliche Planungen, Baumaßnahmen und Pflanzungen im Bereich/Umfeld der o. g. Anlagen sind rechtzeitig mit der GDMcom abzustimmen.
4. Sofern weitere Änderungen vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern
5. Damit diese Belange bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre **„Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS"** bei. Der Geltungsbereich dieser Broschüre erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anliegen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung

Freundliche Grüße

i. A. Ziegler

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Matthias Lunow
Sachbearbeiter
Dokumentationsservice

(Anlagen und Verteiler auf Seite 3)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

In der Planzeichnung wird die Bezeichnung der Ferngasleitung ergänzt bzw. korrigiert.

In der Begründung wird auf das Vorhandensein der Ferngasleitung hingewiesen und auf den Schutzstreifen verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

GDMcom

Anlagen: Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften ..."
Übersichtskarte M 1 : 10 000
ONTRAS-Bestandsplan FGL 219 Blatt G 209

Verteiler: Antragsteller
ONTRAS HK FPA
GDMcom: GEN Bad Dobberan

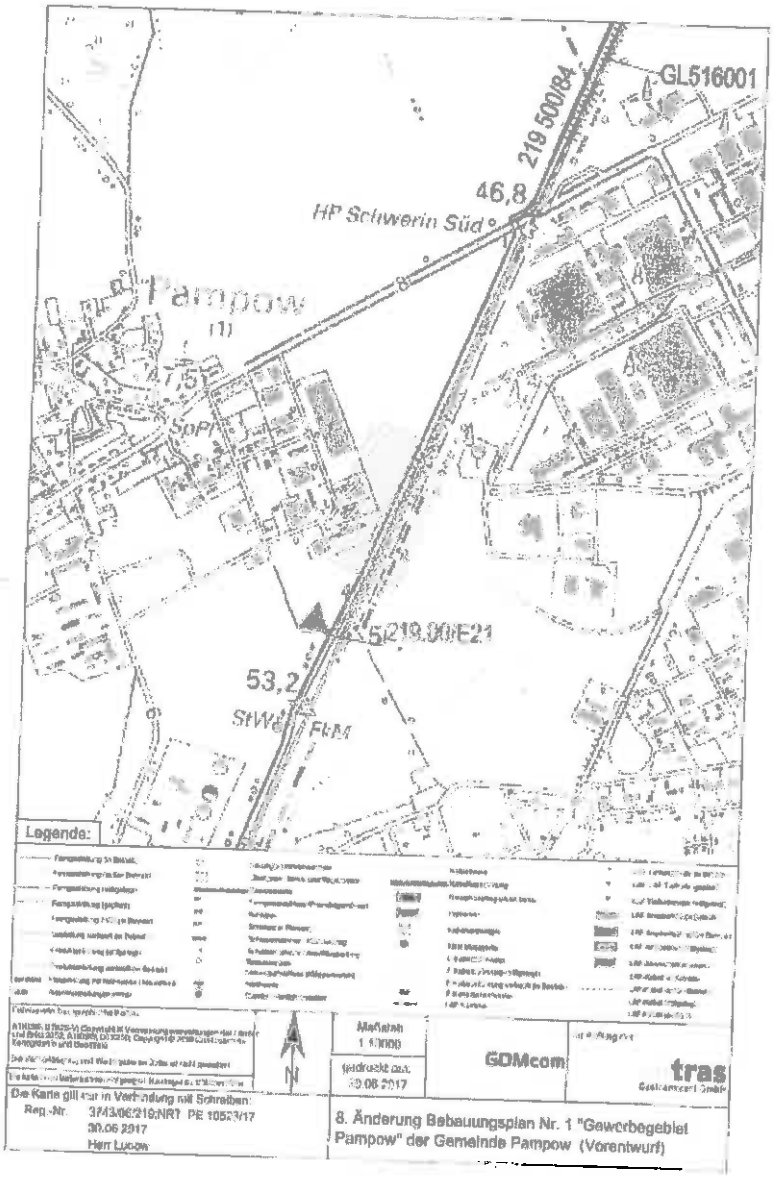
GL516001
219 500/84
46,8
HP Schwerin Süd
Pampow
(1)
5219.00/E21
53,2
Legende:
Maßstab
1:10000
GDMcom
tras
Die Karte gilt nur in Verbindung mit Schreiben:
Aktz.-Nr. 3743/062219;NRT PE 10523/17
30.06.2017
Herr Lucow
8. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow" der Gemeinde Pampow (Vorentwurf)

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Von: **Anke Rosenqulat** [redacted]
Betreff: **Fwd: 4. Änderung F-Plan Pampow hier: Stellungnahme des WBV "Schweriner See / Obere Sude"**
Datum: **7. Juni 2017 um 10:51**
An: **Jena Winter** [redacted]

[redacted]

Von: "M[redacted] Sierks [redacted]m.sierks@wbv-mv.de>
Betreff: 4. Änderung F-Plan Pampow hier: Stellungnahme des WBV "Schweriner See / Obere Sude"
Datum: 7. Juni 2017 10:45:38 MESZ
An: [redacted]>

[redacted]

nach Durchsicht der mir zugesandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich der 4. Änderung F-Plan Pampow befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung, daher hat der WBV keine Forderungen oder Hinweise zu dem Vorhaben.

[redacted]

Mark Sierks
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude"
Rogahner Str. 96
19061 Schwerin

[redacted]

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude" **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 66.1 • Postfach 11 10 45 • 19010

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Dorfstr.30
19073 Stralendorf

Der Oberbürgermeister
Dezernat – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst Stadtentwicklung, Wirtschaft

Fachgruppe Stadtentwicklung und Stadtplanung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 - 19053 Schwerin
Zimmer-Nr.: 4083, Aufzug D
Telefon: (0385) 545 2462
Telefax: (0385) 545 2519
E-Mail: thiele@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
01.08.2017	80.1.1	2017-09-05	Herr Dertal

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pampow

Sehr geehrte Frau Bendsen,

aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin gibt es zu dem Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pampow keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit der Änderung des B-Plans sowie des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Möbelmarktstandortes XXXL geschaffen werden. Das beinhaltet den Neubau eines Einrichtungshauses MÖMAXX und eines Stapellagers. Dabei wird die im rechtskräftigen B-Plan festgesetzte maximale Verkaufsfläche von 30000 m² nicht überschritten. Auch die Verkaufsfläche für die Nebensortimente soll unverändert bleiben. Allerdings fehlt in den Festsetzungen des B-Planentwurfs eine Aufschlüsselung der Nebensortimente mit jeweiligen Verkaufsflächenbegrenzungen. Die Festsetzungen des B-Plans sind entsprechend zu ergänzen. Für die Definition der zentrenrelevanten Nebensortimente ist die Sortimentsliste des Regionalen Einzelhandelsentwicklungskonzepts für den SUR Schwerin (Junker & Kruse 2017) als Grundlage zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Andreas Thiele

frühzeitige Behördeninformation gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Schwerin **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Aufschlüsselung von Randsortimenten hat die Gemeinde Pampow bereits in der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Jahr 2006 vorgenommen.

Die Randsortimente sind nicht Gegenstand des 8. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1.